



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Kreisverwaltung Kusel
Postfach 12 55
66864 Kusel

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-511

bearbeitet von:
Philipp Burk

Referat S1 – Straßenrecht und
Straßenverkehrsrecht

anbau@fba.bund.de

www.fba.bund.de

ausschließlich per E-Mail an: Kerstin.Kurz-Schulz@KV-KUS.de

Bundesautobahn (BAB) 62

Bauvoranfrage zur Inanspruchnahme der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 2c FStrG

Ihre Nachricht vom 25.11.2024

Ihr Zeichen: BA.-Nr. 0071/2024

Unser Zeichen: S1/03-05-02-03#00024#0184

Leipzig, 08.01.2025

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrer Anfrage beim Fernstraßen-Bundesamt wünschen Sie eine Stellungnahme zur Bauvoranfrage zwecks Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Nebeneinrichtungen im Bereich der BAB 62.

Ich weise darauf hin, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer



Seite 2 von 5

solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Der Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist einerseits abhängig von der vorhandenen Böschung und etwaigem Baumbewuchs. Rein vorsichtshalber weise ich darauf hin, dass der durch die Böschung verursachte Schattenwurf ggf. zu einer Ertragsminderung führen kann. Andererseits spielt bei der Bemessung des Schutzstreifens z. B. auch der Aufprallschutz für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge eine Rolle. Hierbei wird das technische Regelwerk „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ zu Grunde gelegt. Ferner kommt es darauf an, ob innerhalb des fraglichen Bereichs autobahneigene Anlagen errichtet sind.

Folgende Antragsunterlagen werden zwingend zur fachtechnischen Prüfung im zukünftigen Antrag auf Baugenehmigung benötigt:

- Projektkurzbeschreibung
- Vollmacht, die zur Antragstellung bevollmächtigt, sofern das Vorhaben auftragsweise ausgeführt wird.
- Katasterauszug aus dem Liegenschaftskataster
- Plan, der die Anbauverbots- (40 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen / 20 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung) und Anbaubeschränkungszone (100 m gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen / 40 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung) innerhalb eines Lageplans des Vorhabens ausweist mit zusätzlicher Darstellung der einzelnen Abstandsbeziehungen der jeweiligen Anlagen- und Nebenanlagen (PV-Module, Transformatoren, Zäune) zum äußeren befestigten Fahrbahnrand
- Ansichtsdarstellungen aller geplanten Anlagen mit entsprechenden Maßangaben/Höhenangaben, insbesondere auch der Zaunanlage
- Gutachten oder anderer Nachweis über den Ausschluss einer Blendung/Spiegelung
- Schlüssige Ausführungen zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandfalls ohne gesteigerte



Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage)

Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes:

- In dem geplanten Baubereich für den Solarpark liegen LWL-Leitungen der Autobahn GmbH des Bundes. In der Nähe unserer fernmeldetechnischen Einrichtungen/Trassen/Strecken-fernmeldekabeln muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Bei Querungen unserer Trassen ob durch Pressungen oder Spühlbohrungen, ist die Tiefenlage unserer Leitungen durch einen Suchgraben vor Beginn der Arbeiten festzustellen.
- Querungen und Parallelverlegungen an unseren Kabeleinrichtungen sind in mindestens 2 m Abstand zu verlegen.
- Bagger, Raupen und ähnliches Gerät dürfen im Bereich von 1,5 m beiderseits der Einrichtungen nicht eingesetzt werden.
- Bei Arbeiten im Bereich unseren Einrichtungen ist mit Handschachtung zu arbeiten.
- Ein Überbauen bzw. Überschütten der fernmeldetechnischen Einrichtungen/Trassen/Streckenfernmeldekabeln ist auszuschließen.
- Die Bauarbeiten sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme der FIT Wattenheim anzuzeigen, damit die fernmeldetechnischen Einrichtungen/Trassen/Strecken-fernmeldekabeln geortet und markiert werden können.
- Der Bestand oder der Betrieb der BAB-Anlagen darf durch die Baumaßnahme zu keiner Zeit gefährdet bzw. beeinträchtigt werden.
- Die Überfahung/Überquerung der fernmeldetechnischen Einrichtungen/Trassen/ Streckenfernmeldekabeln mit schwerem Gerät, ist erst nach vorheriger Abdeckung mit Stahlplatten bzw. durch bauliche Sicherungsmaßnahmen möglich. Hierbei ist die Konstruktion so zu wählen, dass durch die entstehende Drucklast auf die fernmeldetechnischen Einrichtungen/Trassen/Strecken-fernmeldekabeln keine Schäden entstehen.
- Da es sich bei Streckenfernmeldekabeln um sensible Leitungen handelt, muss während der Baumaßnahme dafür Sorge getragen werden, dass wir jederzeit ungehinderten Zugang zu unseren Einrichtungen haben. Gleichzeitig ist vom Antragssteller für den



Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme die Unbedenklichkeit für den Betrieb unserer technischen Einrichtungen zu gewährleisten.

- Die Auflagen zum Schutz der autobahneigenen Anlagen sind zu beachten.
- Der vorhandene Wirtschaftsweg am Böschungsfuß der Autobahn muss von der Bebauung mit Photovoltaik frei bleiben, da dieser für unsere Unterhaltung genutzt wird.
- Regen- und Schmutzwasser von den Solarmodulen oder sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Bauten dürfen nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet werden.
- Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch wird keine Haftung übernommen.
- Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine direkte Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig. Auch die dauerhafte Zuwegung während der Laufzeit der Anlage (Wartung etc.) sollte ausschließlich über das untergeordnete Netz erfolgen.
- Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht. Dem vorangekündigten Betreten für Kontrollzwecke (Baumkontrolle) darf nicht widersprochen werden.
- Sollten Kabel, die für das Betreiben des geplanten Vorhabens erforderlich sind, in der Anbauverbots- und/oder Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG verlegt werden oder die BAB kreuzen, so ist ein entsprechender Antrag auf Zustimmung/ Genehmigung bei der Autobahn GmbH, Niederlassung West und dem Fernstraßen-Bundesamt zu stellen.

Die vorgesehene PV-Anlage befindet sich in der Gemarkung Albessen, Flurstücke 517/1 und 529/2. Der geringste Abstand des Vorhabens beträgt 22,36 Meter zum befestigten Fahrbahnrand der BAB 62.

Nach erster Einschätzung gemäß der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ ist in dem Bereich ein Abstand von 22,63 m (je nach Höhenunterschied FB/PV-Module) zum befestigten Fahrbahnrand der BAB 62 ausreichend.



Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Philipp Burk
Technischer Sachbearbeiter